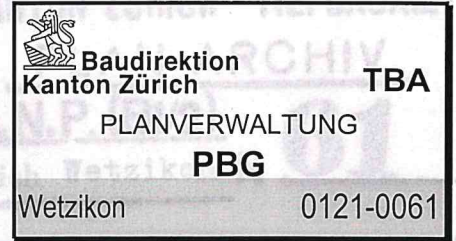


61

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 24. November 1966**



4483. Bau- und Niveaulinien. Am 15. September 1966 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Juli 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Haldenstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 9. September 1966 sind gegen den am 2. August 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die projektierte Haldenstrasse verbindet die Zürcherstrasse, Hauptverkehrsstrasse P, I. Kl. Nr. 1, mit der Usterstrasse I. Kl. Nr. 5. Der Baulinienabstand beträgt 20 m, was an der unteren Grenze des Vertretbaren liegt. Diese Strassenverbindung soll jedoch vorwiegend der Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken und nicht dem weiteren Lokalverkehr dienen. Ausserdem sind in geringer Entfernung davon weitere Erschliessungsstrassen vorgesehen, weshalb der genannte Baulinienabstand noch hingenommen werden kann.

Bei der Einmündung in die Zürcherstrasse und in die Usterstrasse sollen die Baulinien der Haldenstrasse erst in einer späteren Vorlage an die neu vorgesehenen Baulinien der genannten Strassen I. Kl. angeschlossen werden.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 490/1948 genehmigten Baulinien der Zürcherstrasse in Richtung Halden werden aufgehoben, da sie durch das vorliegende Baulinienprojekt für die neue Haldenstrasse ersetzt werden. Die dadurch entstehende Lücke in der Baulinie längs der Zürcherstrasse wird mit der neuen Vorlage für die in Revision befindlichen Baulinien der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 1 geschlossen werden.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 7 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 13. Juli 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Haldenstrasse III. Kl. sowie die Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 490/1948 genehmigten Baulinien der Zürcherstrasse, Hauptverkehrsstrasse P, I. Kl. Nr. 1, Richtung Halden, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. November 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber: